

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

für Transportbeton und Betonpumpleistungen
(Stand: Oktober 2019)

§ 1 – Geltungsbereich und Anwendung der Geschäftsbedingungen

- 1.1 Diese nachstehenden „Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen“ (AGB) gelten für alle Rechtsgeschäfte, die wir (Auftragnehmer (AN)) oder ein von uns nanhaft gemachtes Subunternehmen im Rahmen des jeweiligen Vertrages durchführen.
- 1.2 Die folgenden Auftragsgrundlagen gehen bei allfälligen Widersprüchen in der angegebenen Reihenfolge: Der jeweils geschlossene Vertrag, dann diese „Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen“ (AGB), die ONORM B 4710, erster und zweiter Teil, dann die Ö-Norm B 2110. Weitere Richtlinien und Merkblätter der Österreichischen Vereinigung für Betontechnik gehen nach jeweiliger gesonderter Vereinbarung.
- 1.3 Diese AGB entfalten auch dann ihre Wirksamkeit, wenn wir uns im Zuge einer laufenden Geschäftsverbindung bei späteren Verträgen nicht ausdrücklich auf sie berufen, wobei davon im Einzelfall durch ausdrückliche schriftliche Vereinbarung im Vorhinein abgegangen werden kann.
- 1.4 Abweichungen von diesen AGB sowie Geschäftsbedingungen des Auftraggebers (AG) sind wirkungslos und werden nicht Vertragsinhalt, es sei denn, dass sie von uns ganz oder teilweise ausdrücklich schriftlich anerkannt werden.
- 1.5 Für Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes (KSchG) gelten diese AGB nur insoweit, als sie nicht seinen Bestimmungen widersprechen. Seltens gilt dies für das Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetz (FAGG).
- 1.6 Unsere Angebote und Kostenvoranschläge sind freibleibend und unverbindlich.

§ 2 – Lieferung und Leistung

- 2.1 Die Zufahrt zur Einladestelle muss für das Befahren mit Fahrzeugen bis 38 t Gesamtgewicht geeignet sein und hat eine unverzügliche Abklärung durch den AG zu erfolgen. Ist diese Voraussetzung nicht gegeben, so haftet der AG für alle daraus entstehenden Schäden bzw. nachteiligen Folgen. Der AG hat die behördlichen Genehmigungen und allenfalls notwendige Vereinbarungen mit benachbarten Grundeigentümern, Anliegern, Dienstbarkeitsberechtigten, und Wegeinrentenschaffern rechtzeitig zu beschaffen und auf Verlangen nachzuweisen. Für die erforderlichen Schutzmaßnahmen sowie für die Reinigung der Straße und der Gehsteige hat der AG zu sorgen und die Kosten dafür zu übernehmen.
- 2.2 Für jeden einzelnen Auftrag bleibt die Vereinbarung der Lieferfrist vorbehalten und ist die im Angebot oder der Auftragsbestätigung angegebene Lieferfrist unverbindlich, dies vorbehaltlich einer davon abweichenden schriftlichen Vereinbarung. Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor der Bebringung der vom AG zu beschaffenden und beizubringenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben sowie vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung. An vereinbarte Lieferungs- und Leistungsfristen sind wir bei von uns unbeinflussbaren Behinderungen, höherer Gewalt, Arbeiter- oder Energiemangel, Streik der Transportbetonbranche, mangelnder Transportmöglichkeit, Verkehrs- und Betriebsstörungen, und Schlechtwetter, nicht gebunden, insbesondere auch dann nicht, wenn die Außentemperatur unter + 3 ° C, gemessen im Lieferwerk, liegt. In diesen Fällen verlängert sich die Lieferfrist um die Dauer der Behinderung, und es kann weder Schadenersatz noch Vertragsstrafe verlangt werden, es sei denn, dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit unsererseits vorliegt. Wird durch die Umstände die Lieferung oder Leistung unmöglich, so werden wir von der Lieferungs- bzw. Leistungsverpflichtung befreit. Bei Kapazitätsauslastung behalten wir uns vor, einen Sublieferanten für die Lieferung oder Leistung zu beauftragen. Der AG kann ihm bekannt gegebene Subunternehmer nur aus triftigen Gründen ablehnen.
- 2.3 Nachträgliche Änderungen der vom AG zur Angebotstellung gegebenen Informationen und gewünschte Änderungen der Lieferfrist berechtigen uns zur Preis Anpassung oder zum Rücktritt vom Vertrag. Der daraus für uns resultierende Mehraufwand (frustrierte Kosten) wird in Rechnung gestellt.
- 2.4 Wenn Aufträge nur zum Teil vom AG abgerufen werden und er Unternehmer ist, haben wir das Recht, für die tatsächlich durchgeführten Lieferungen Listenpreise nachzuverrechnen. Für bestellte und nicht abgenommene Mengen steht uns das Recht zu, diese sowie deren notwendige Entsorgungskosten im vollen Umfang zu berechnen.
- 2.5 Wird der Einbau des Betons, gleich aus welchem Grund auch immer, durch den AG verschoben, so sind wir hiervon mindestens fünf Betriebsstunden vor der abgesprochenen Lieferfrist telefonisch, oder per Fax zu verständigen. Unsere Fahrer sind weder berechtigt noch verpflichtet, Erklärungen entgegenzunehmen, die unseren Betrieb in irgendeiner Weise verpflichten. Eine unternommene oder verspätete Verständigung verpflichtet den AG zur Zahlung des vereinbarten Preises und zum Ersatz der nachgewiesenen unmittelbaren notwendigen Kosten, insb. der Entsorgungskosten- und Deponekosten.
- 2.6 Sollte die vom AG abgerufene Liefermenge nicht zeitgerecht geliefert werden, hat uns dies der AG unverzüglich mitzuteilen. Sollte die Lieferung nicht innerhalb von 2 Stunden ab dieser Mitteilung erfolgen, ist der AG nach rechtzeitiger Verständigung berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und ein anderes Unternehmen mit dieser Lieferung zu beauftragen.
- 2.7 Wenn es aus Gründen, die nicht von uns zu vertreten sind, zu Verzögerungen bei der Lieferung kommt, hat der AG ab dem Zeitpunkt unserer Lieferbereitschaft die dadurch erwachsenden Mehrkosten zu tragen, ebenso wie die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der Verschlechterung der Ware.
- 2.8 Zur Sicherstellung von Ersatzansprüchen hat sich der AG Beauftragten auf dem Lieferschein vom Pumpenmaschinisten bzw. Fahrmischerfahrer bestätigen zu lassen.
- 2.9 Wird die Lieferung vom AG persönlich oder von einer ihm zurechenbarer Person übernommen, gilt die Lieferung als ordnungsgemäß erfolgt.
- 2.10 Im Falle der Lieferung des Betons nicht durch firmeneigene Fahrzeuge, sondern durch beauftragte Frachter, beauftragte Pumpunternehmer oder sonstige Subunternehmer erfolgt der Transport bzw. die Einbringung auf der Baustelle im alleinigen Verantwortungsbereich des jeweils beauftragten Subunternehmers bzw. Transportunternehmers, welchem auch die entsprechende Unterweisung seiner Dienstnehmer bzw. Fahrer obliegt. Der Subunternehmer bzw. Frachter leistet Gewähr dafür, dass nur entsprechend geschultes und von ihm unterwiesenes Personal für die Transporte verwendet wird und verpflichtet sich im gegenseitigen Fall zur vollkommenen Schad- und Klagshaftung.

§ 3 – Pumpleistungen – Betonübergabe

- 3.1 Pumpenmaschinisten und Fahrmischerfahrer sind nur für das Betreiben der Betonpumpe bzw. der Fahrmischer verantwortlich. Für das bautechnisch fachgerechte Einbringen des Betons ist ausschließlich der AG verantwortlich.
- 3.2 Wird über Wunsch des AG der Frischbeton nach Verlassen des Schlauchendes unserer Betonpumpe oder des Übergabebereichers unserer Förderbandes oder des Rutschendes unseres Mischfahrzeuges durch eine darüber hinausgehende Rohr- und Schlauchleitung gepumpt oder anderweitig befördert, kann eine Veränderung der Betongüte eintreten. Um deshalb die vereinbarte Betongüte sicherzustellen, ist eine geänderte Rezeptur zu erstellen. Die dadurch entstehenden notwendigen Mehrkosten sind vom AG zu bezahlen.
- 3.3 Zur Ausschämmung der Rohrleitungen sind ca. 100 kg Zement vom AG zur Verfügung zu stellen. Der AG hat auf seine Kosten für die Möglichkeit zum Auswaschen der Mischfahrzeuge und der Betonpumpen im Bereich der Baustelle zu sorgen und das beim Reinigen der Rohrleitungen bzw. der Fahrmischerutschen auf der Baustelle anfallende Schmutzwasser zu entsorgen.

§ 4 – Gewährleistung

- 4.1 Wir leisten für eine Betonzusammensetzung im Zeitpunkt der Übergabe Gewähr, bei der – sach- und fachgerechte, normgemäße Verarbeitung und Nachbehandlung des Betons auf der Baustelle vorausgesetzt – die im Auftragschreiben festgelegten sowie die gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften der vereinbarten Betonsorte erreicht werden.
- 4.2 Für nachteilige Folgen durch unrichtige Bestellanfragen haftet der AG.
- 4.3 Bei Herstellung nach Rezepten des AG haften wir lediglich für die bestellte Zusammensetzung und sachgemäße Herstellung, nicht aber für eine bestimmte Betongüte.
- 4.4 Unsere Gewährleistungspflicht erlischt, wenn ohne unsere Zustimmung
- a) über Wunsch des AG – gleichzeitig durch wen – dem Beton Wasser, Zusatzmittel oder sonstige Zusätze (z.B.: Stahlfasern, etc.) beigegeben werden, und wir einer allfälligen Warnpflicht, wenn auch nur mündlich, nachkommen sind, oder
- b) der von uns gelieferte Beton mit nicht von uns hergestelltem Beton zusammen eingebracht wird.
- 4.5 Ist der AG Unternehmer, so hat er gem. § 377 f UGB die gelieferte Ware mit der gebotenen Sorgfalt unverzüglich bei Ableberung zu untersuchen, insbesondere dahingehend, ob die gelieferte Ware der bestellten Ware entspricht und hat allfällige Mängel und Qualitätsmängelungen, insbesondere hinsichtlich Bestandungen der Konsistenz und Durchmischung, sofort bei Ableberung der Ware festzustellen. Eine Mängelrüge gilt als rechtzeitig, wenn wir unverzüglich nach Erkennbarkeit des Mangels von der Beanstandung nachweislich schriftlich benachrichtigt werden. Unterlässt der AG diese Mängelrüge, so gilt die Ware als genehmigt und spätere Beanstandungen sind ausgeschlossen. Mündliche oder telefonische Beanstandungen sind in jedem Fall unverzüglich mittels Einschreibebriefes oder Fax zu bestätigen. Nicht rechtzeitige oder formgerechte Beanstandung hat den Verlust von Gewährleistungsansprüchen zur Folge. Die beanstandete Ware ist bis zur endgültigen, einvernehmlichen schriftlichen oder rechtskräftigen Klärung bei sonstigem Ausschluss der Haftung nicht zu verwenden und vom AG so zu lagern, dass Beschädigungen ausgeschlossen werden.
- 4.6 Fehlmengen bis zu 1 % hat der AG hinzunehmen, zumal auch gelegentlich Mehrmengen vorfinden werden.
- 4.7 Erweist sich eine ordnungsgemäß erhaltene Mängelrüge als berechtigt, können wir innerhalb angemessener Frist zwischen Verbesserung (Nachbesserung oder Nachtrag des Fehlbetons), Austausch der Sache, Ausstellung einer Gutschrift oder Auflösung des Vertrages (Wandlung) wählen. Sämtliche Gewährleistungsansprüche sind der Höhe nach mit dem Wert des mangelhaften Produkts beschränkt.
- 4.8 Erweist sich eine Mängelrüge als ungerichtet, so hat der AG sämtliche uns dadurch entstanden Kosten (Kosten der Untersuchung, Bearbeitungskosten udgl.) zu ersetzen.
- 4.9 Die Gewährleistungsfrist beginnt mit Ableberung (Übergabe) der Ware und endet 6 Monate nach der Lieferung, für Verbraucher jedoch 2 Jahre nach der Lieferung.
- 4.10 Ist der AG Unternehmer, so verzichtet er im Falle seiner Gewährleistung an einen Verbraucher auf sein Rückgriffsrecht gem. § 933b ABGB auf den AN.

§ 5 – Rücktrittsrecht/ Widerrufsrecht

- 5.1 Ist der AG Verbraucher, steht diesem bei Fernabsatzverträgen oder außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen das Recht zu, den Vertrag binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beginnt ab dem Tag an dem der Verbraucher oder ein von ihm benannter Dritter, der nicht der Beförderer ist, die Waren in Besitz genommen haben bzw. hat und bei Dienstleistungs- und Werkverträgen ab dem Tag des Vertragsabschlusses. Erfolgt der Rücktritt nicht binnen vierzehn Tagen, verliert der Verbraucher sein Widerrufsrecht. Der Rücktritt des Verbrauchers bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform und kann durch Übersendung des ausgefüllten beiliegenden Muster-Widerrufformulars erfolgen. Ein Rücktritt des Verbrauchers wird jedoch ausgeschlossen bei Waren, die nach Kundenspezifikationen angefertigt werden, eindeutig auf persönliche Bedürfnisse zugeschnitten sind oder die nach ihrer Lieferung auf Grund ihrer Beschaffenheit untrennbar mit anderen Gütern vermischt wurden sowie weiters bei Dienstleistungen, wenn wir – auf Grundlage eines ausdrücklichen Verlangens des Verbrauchers sowie einer Bestätigung des Verbrauchers über dessen Kenntnis vom Verlust des Rücktrittsrechts bei vollständiger Vertragserfüllung – noch vor Ablauf der Widerrufsfrist mit der Ausübung der Dienstleistung begonnen hatten und die Dienstleistung sodann vollständig erbracht wurde. Kein Rücktrittsrecht besteht unter anderem auch für Verträge, bei denen wir ausdrücklich zu einem Besuch aufgefordert wurde, um dringende Reparatur- oder Instandhaltungsarbeiten vorzunehmen.
- 5.2 Bei gültigem Widerruf, werden alle Zahlungen, ab Zurückerhalt der Ware oder Nachweis der Übersendung, spätestens binnen vierzehn Tagen, ab dem Tag, an dem die Mitteilung über den Vertragswiderruf eingegangen ist, zurückgezahlt. Hierfür wird kein Entgelt berechnet. Wurde jedoch der Beginn einer Dienstleistung während der Widerrufsfrist verlangt, so muss im Fall eines Widerrufs, ein angemessenes Entgelt welches dem Anteil der bis zu diesem Zeitpunkt erbrachten Dienstleistungen entspricht, gekürzt werden.

§ 6 – Schadenersatz, Haftung

- 6.1 Schadenersatzansprüche des AG gegen uns und unsere Erfüllungsgewahler wegen anderer als Personenschäden, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für mögliche Schäden und Folgeschäden, insbesondere die Haftung für entgangenen Gewinn, Behebungsauflauf des AG und Schadenersatzbeiträge, die der AG seinerseits Dritten zu leisten hat.
- 6.2 Schadenersatzansprüche sind, sofern gesetzlich zulässig, jedenfalls mit dem Wert der beanstandeten Lieferung begrenzt.
- 6.3 Regressforderungen im Sinne des § 12 Produkthaftungsgesetzes sind ausgeschlossen, es sei denn, der Regressberechtigte weist nach, dass der Fehler in unserer Sphäre verursacht und zumindest grob fahrlässig verschleht wurde. Sofern der AG kein Verbraucher nach dem KSchG ist, wird die Haftung für Sachschäden aus einem Produktfehler nach Maßgabe des § 8 Produkthaftungsgesetzes ausgeschlossen und zwar auch für alle an Herstellung, Import und Vertrieb beteiligten Unternehmen. Für diesen Fall verpflichtet sich der AG diesen Haftungsausschluss auf seine Abnehmer überzutragen. Bei Verkauf importierter Ware verpflichtet wir uns über schriftliches Verlangen dem AG den Vornamen binnen 14 Tagen bekanntzugeben. Für darüber hinausgehende Ansprüche nach anderen gesetzlichen Vorschriften haften wir nur im Falle grober Fahrlässigkeit.
- 6.4 Die Beweislast für das Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit trägt der AG. Ersatzansprüche verjähren binnen 6 Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger, jedenfalls binnen 2 Jahren nach Erbringung der Lieferung oder Leistung.
- 6.5 Wir haften nicht für die Richtigkeit und Vollständigkeit der vom AG beizubringenden oder tatsächlich beigebrachten Informationen, Unterlagen, Pläne oder sonstigen Stoffe. Vielmehr haftet der AG uns gegenüber für alle aus der verspäteten Bebringung oder aus der Bebringung unrichtiger oder unvollständiger Informationen, Unterlagen, Pläne oder sonstigen Stoffen entstehenden Nachteile und Mehrkosten.
- 6.6 Allfällige strengere Regelungen des Konsumentenschutzgesetzes bleiben gegenüber Verbrauchern unberührt.

§ 7 – Preise und Zahlungsbedingungen

- 7.1 Sämtliche Preise sind freibleibend und unverbindlich. Als Vertragsabschluss eingetretene Kostenänderungen werden gemäß dem vom Fachverband der Stein- und keramischen Industrie herausgegebenen Index für Transportbeton oder eine an seine Stelle tretende Preisgleichung für Transportbeton verneht.
- 7.2 Sofern mit dem AG keine Zahlungskonvention vereinbart wurden, sind unsere Rechnungen sofort und ohne Abzug fällig. Ein gewährter Nachlass gilt nicht für allfällige Änderungen, Ergänzungen und Erweiterungen des Auftrags.
- 7.3 Die Annahme von Wechseln und Schecks behalten wir uns vor und erfolgt immer nur zahlungshalber. Diskont-, Einziehungsspesen und alle sonstigen Kosten gehen zu Lasten des AG.
- 7.4 Unsere sämtlichen berechtigten Forderungen werden in jedem Fall dann sofort fällig, wenn der AG mit der Erfüllung auch nur einer Verbindlichkeit uns gegenüber in Verzug gerät. Das gleiche gilt, wenn er seine Zahlung einstellt, überschuldet ist, über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels kostendeckendem Vermögen abgelehnt wird oder Umstände bekannt werden, die begründete Zweifel an der Kreditwürdigkeit des AG rechtfertigen.
- 7.5 Bei Forderungen aufgrund mehrerer Lieferungen bzw. Leistungen bleibt die Verrechnung von Geldkündigungen auf die eine oder auf die andere Schuld uns überlassen. Der AG ist nicht berechtigt, wegen irgendwelcher Ansprüche, auch wenn sie aufgrund von Mängelrügen erhoben sind, mit seinen Zahlungen innezuhalten oder Zahlungen zu verweigern. Auch kann er mit etwaigen Gegenforderungen nicht aufrechnen, es sei denn, er ist Verbraucher und die Forderungen sind unbeschränkt, stehen in rechtem Zusammenhang mit seinen Verbindlichkeiten oder sind rechtskräftig festgestellt.
- 7.6 Im Falle des Zahlungsverzuges sind, unbeschadet weiterer Ansprüche, die vollen Listenpreise sowie Verzugszinsen in Höhe von 9,2 Prozentpunkten über dem Basiszins (UGB) zu leisten und beginnen die Verzugszinsen auch ohne Einmahnung ab dem AN zu laufen. Für Verbrauchergeschäfte gilt für den Fall der nicht fristgerechten Zahlung ein Verzugszins von 9,0 % p.a. als vereinbart.
- 7.7 Bei Zahlungsverzug des AG sind wir nach unserer Wahl berechtigt, weitere Lieferungen bzw. Leistungen von Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen abhängig zu machen, oder unbeschadet allfälliger Schadenersatzansprüche vom Vertrag oder von dessen Teilen zurückzutreten. Außerdem können wir entgegenkommene Wechsel vor Verfall zurückgeben und sofortige Barzahlung fordern.
- 7.8 Wir sind berechtigt, als Entschädigung für etwaige Betriebskosten vom AG einen Pauschalbetrag von EUR 40,- zu fordern. Die Geltendmachung allfälliger den Pauschalbetrag übersteigender Schadenersatzansprüche bleibt uns jedenfalls vorbehalten.

§ 8 – Sicherungsrechte

- 8.1 Von uns gelieferte Waren bleiben so lange unser Eigentum, bis der AG seine aus diesem Vertrag entspringenden Leistungen vollständig erfüllt hat (Eigentumsvorbehalt).
- 8.2 Der AG tritt bereits jetzt – ohne dass es noch einer besonderen Abtretungserklärung bedarf – die ihm aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsgüter gegen seine Abnehmer entstehenden Ansprüche zur Tilgung aller unserer Forderungen mit allen Nebenrechten zahlungshalber an uns ab und zwar in Höhe des Wertes unserer Lieferung und Leistung. Dies gilt entsprechend bei der Be- oder Verarbeitung, bei Verbindung oder Vermengung oder wenn unsere Waren oder die daraus hergestellten Sachen wesentliche Bestandteile des Grundstückes eines Dritten werden.
- 8.3 Soweit von uns gefordert, hat der in Verzug getatete AG die Abtretung seinen Schuldnern anzuzeigen, uns die zur Geltendmachung unserer Rechte gegen seine Schuldner erforderlichen Auskünfte zu geben und die dazu notwendigen Unterlagen auszuhändigen.
- 8.4 Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren darf der AG weder verpfänden, noch sicherungshalber übereignen. Bei etwaigen Pfändungen oder sonstiger Inanspruchnahme durch dritte Personen ist der AG verhalten, unser Eigentumsrecht geltend zu machen und uns unverzüglich zu verständigen.
- 8.5 Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsgüter mit anderen Gegenständen, durch den AG, steht uns das Mietgut im Verhältnis des Wertes der gelieferten Waren mit der verbundenen Ware, zum Zeitpunkt der Verarbeitung, zu. Soweit die Liefergegenstände wesentliche Bestandteile des Grundstückes geworden sind, verpflichtet sich der AG bei Nichteinhaltung vereinbarter Zahlungsstermine, uns die Demontage der Gegenstände, die ohne wesentliche Beeinträchtigung des Baukörpers ausgebaut werden können, zu gestatten und uns das Eigentum an diesen Gegenständen zurück zu übertragen. Die Demontage und sonstigen Kosten gehen zu Lasten des AG.

§ 9 – Gefahrenübergang

- 9.1 Die Gefahr geht bei Selbstabholung in dem Zeitpunkt auf den AG über, in welchem die Ware den Misch- oder Dosiertrum verlässt. Bei Transporten durch uns geht die Gefahr bei Verlassen der Rutsche des Fahrmischers bzw. bei Verlassen des Schlauchendes unserer Betonpumpe auf den AG über.

§ 10 – Datenschutz und Adressänderung

- 10.1 Die im Vertrag enthaltene personenbezogene Daten des AG, wie E-mailadresse, Name, Rechnungs- und Lieferadresse, Telefonnummer, werden zum Zweck der Vertragserfüllung von uns automatisiert gespeichert und verarbeitet. Details dazu finden Sie in unserer Datenschutzerklärung.
- 10.2 Der AG ist verpflichtet, uns Änderungen seiner Wohn- bzw. Geschäftsadresse bekanntzugeben, solange das vertragsgegenständliche Rechtsgeschäft nicht beiderseitig erfüllt ist. Wird die Mitteilung unterlassen, so gelten Erklärungen auch dann als zugegangen, falls sie an die zuletzt bekanntgegebene Adresse gelangt werden.

§ 11 – Erfüllungsort und Gerichtsstand

- 11.1 Abgesehen vom Gefahrenübergang ist der Erfüllungsort unser Geschäftsitz.
- 11.2 Für alle sich im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten wird ausschließlich die örtliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes an unserem Geschäftsitz vereinbart; ist der AG Verbraucher im Sinne des KSchG und hat dieser seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland oder ist er im Inland beschäftigt, ist jenes Gericht örtlich zuständig, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung des Verbrauchers liegt.
- 11.3 Es gilt österreichisches Recht mit Ausnahme der Regelungen des österreichischen internationalen Privatrechts. Das UN-Kaufrecht findet keine Anwendung.
- 11.4 Sollte eine Bestimmung dieser AGB ungültig und/oder nicht rechtswirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen. Die Vertragsparteien verpflichten sich anstelle der nicht rechtswirksamen Bestimmungen unverzüglich solche zu beschließen, die dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmungen am nächsten kommen.